Gemeinde Reinach
Die Stadt vor der Stadt

Vorlage Nr. 1238 / 2021

Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze

(Parkplatzersatzabgabereglement)

Stadtentwicklung

14. September 2021

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage 3
2.Ausgangslage 3
3.Erläuterungen 4
3.1.Rechtliche Grundlagen 4
3.2.Geltungsbereich 4
3.3.Bemessung der Ersatzabgabe 4
3.4.Zweckbindung 5
3.5.Rückerstattung 5
4.Konsequenzen 5
4.1.Finanzielle Folgen 5
4.2.Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage 6
4.3.Laufende Änderung von § 106 RBG 6
5.Antrag des Gemeinderats an den Einwohnerrat 6
6.Beilagen 6

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird dem Einwohnerrat ein Parkplatzersatzabgabereglement zur Genehmigung unterbreitet.

Diese Rechtsgrundlage ermöglicht es Bauwilligen, eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu entrichten, falls die gemäss Raumplanungs- und Baugesetz erforderlichen Pflichtparkplätze aus bestimmten Gründen nicht erstellt werden können. Mit dem vorliegenden Reglement sollen somit Bauvorhaben ermöglicht und nicht verhindert werden.

Der Gemeinderat schlägt eine Parkplatzersatzabgabe von CHF 15'000 pro fehlenden Abstellplatz vor. Die Erträge aus dieser Ersatzabgabe fliessen in einen kommunalen Fonds und sind gemäss Raumplanungs- und Baugesetz zweckgebunden für öffentliche Parkplätze zu verwenden.

Bis zur Revision der Reinacher Ortsplanung im Jahr 2015 enthielten die kommunalen Bauvorschriften eine Regelung zur Parkplatzersatzabgabe. Nun wird diese im Sinne des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes in einem separaten Reglement festgelegt.

Nr. Vorlage 1238/2021

Betrifft:	Leistungsbereich	Nr. 61 / Stadtentwicklung
	Leistung	Raumplanung
Zuständigkeiten:	Ressort	Präsidiales und Stadtentwicklung
	Mitglied des Gemeinderats	Melchior Buchs
	Geschäftsleitung	Stefan Haller
	Leistungsverantwortung	Katrin Bauer

1. Ziel der Vorlage

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sieht für nicht erstellbare Pflichtabstellplätze bei Bauvorhaben eine Ersatzabgabe vor. Hierfür haben die Gemeinden ein Reglement zu erlassen. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages wird dem Einwohnerrat mit dieser Vorlage ein entsprechendes Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (kurz: Parkplatzersatzabgabereglement) zur Beschlussfassung unterbreitet (vgl. Beilage 1).

2. Ausgangslage

Eine Regelung über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze war ursprünglich in den ehemaligen Zonenvorschriften der Gemeinde Reinach integriert (Kantonale Zonenreglements-Normalien inkl. Ergänzungsbestimmungen Ortskern von 1967). Diese wurde mit der Einführung der aktuell rechtskräftigen Zonenvorschriften Siedlung von 2015 aufgehoben. Das kantonale RBG sieht vor, dass die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze in einem separaten Reglement geregelt wird und nicht in den Zonenvorschriften Siedlung. Mit dem neuen Parkplatzersatzabgabereglement wird diese seit 2015 bestehende «Lücke» wieder geschlossen.

In der Vergangenheit wurde in Reinach lediglich einmal eine Ersatzabgabe im Ortszentrum entrichtet (zwei Parkplätze à CHF 14'000). Üblicherweise werden Ersatzabgaben dort geleistet, wo das Gebäude praktisch die gesamte Parzelle abdeckt oder im Rahmen von Umnutzungen bzw. eines Ausbaus von bestehenden Liegenschaften die zusätzlich geforderten Abstellplätze aufgrund von Platzmangel nicht mehr realisiert werden können.
Mit dem landesweiten Gebot zur Siedlungsentwicklung nach innen, der intensivierten baulichen Verdichtung sowie einer tendenziellen Zunahme von zu berücksichtigenden Gesetzen, Richtlinien und Normen wird es in Zukunft aber wieder vermehrt Fälle geben, bei denen eine Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze zweckmässig wäre. Ein Beispiel dafür ist die kürzlich revidierte Grundwasserschutzplanung. Diese kann dazu führen, dass in gewissen Bereichen des Gewerbegebiets Kägen und je nach Bauvorhaben infolge des zu wahrenden Abstandes gegenüber dem Grundwasserspiegel und anderen Bestimmungen nicht alle Pflichtparkplätze möglich sind. Mit dem Parkplatzersatzabgabereglement schafft die Gemeinde eine Grundlage, die es erlaubt durch das Leisten einer Ersatzabgabe Bauvorhaben, welche aufgrund mangelnder Parkplätze nicht realisiert werden können, dennoch umzusetzen. Dies wiederum fördert eine zielführende Stadtentwicklung.

Der Gemeinderat hat daher am 20.04.2021 einen Reglementsentwurf gutgeheissen und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die redaktionellen und inhaltlichen Vorgaben gemäss Vorprüfungsbericht vom 19.07.2021 hat der Gemeinderat im nun vorliegenden Reglement mit Beschluss vom 14.09.2021 berücksichtigt.

3. Erläuterungen

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 106 RBG dürfen die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird. Weiter ist festgehalten, dass die Abstellplätze auf dem Grundstück selbst oder in unmittelbarer Nähe liegen können. Die Voraussetzungen hierfür sowie die Herleitung der jeweils notwendigen Anzahl Abstellplätze sind in § 70 der Verordnung zum RBG (RBV) geregelt.

Können die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft gemäss § 107 RBG eine Ersatzabgabe an die Gemeinde. Mittels Reglement legt die Gemeinde u.a. die Höhe der Abgabe und den Geltungsbereich fest (vgl. Kap. 3.2 und 3.3).

Mit dem Ertrag wird der gemäss § 22 der Gemeinderechnungsverordnung vorgeschriebene, zweckgebundene und in Reinach bereits vorhandene Fonds für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze gespiesen (vgl. Kap. 3.4). Die gemäss § 12 des kommunalen Fondsreglements notwendige Fondsverordnung wird der Gemeinderat bei Inkrafttreten des Parkplatzersatzabgabereglements erlassen.

Geleistete Ersatzabgaben können unter bestimmten Voraussetzungen auch zurückgefordert werden (vgl. Kap. 3.5).

(Hinweis: Die vollständigen Gesetzestexte der hier erwähnten Paragrafen können der Zusammenstellung in Beilage 2 entnommen werden.)

3.2. Geltungsbereich

Das Parkplatzersatzabgabereglement soll im gesamten Gemeindegebiet bei der Erstellung, beim Umbau und bei der Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, zur Anwendung kommen. Mit der Anwendung auf das gesamte Gemeindegebiet entsteht eine einheitliche und praktikable Lösung für alle Baugesuche.

3.3. Bemessung der Ersatzabgabe

Bei der Bemessung der Ersatzabgabe ist es sinnvoll, diese in ein Verhältnis zu den hypothetischen Baukosten für die notwendigen Abstellplätze sowie den Grundstückskosten für die erforderliche Fläche zu setzen. Da die Baukosten von verschiedenen Faktoren (wie örtliche Rahmenbedingungen, geologische Verhältnisse, Anzahl Parkplätze, ein- oder mehrgeschossige Parkierung, etc.) beeinflusst werden, gibt es keine absoluten Kennwerte, sondern lediglich eine auf Erfahrungswerte bezogene Bandbreite der Kosten als Referenz. Gemäss einem Bericht des renommierten Planungsunternehmens Metron AG (2019)[1] ergeben sich unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Bemerkungen für unterschiedliche Parkierungsarten folgende Baukosten (exkl. Grundstückskosten BKP 0):

Baukosten	**pro Parkplatz in CHF**		**Baukostenplan**
- Tiefgaragenplatz	von 35'000	bis 42'000	BKP 1-5
- oberirdisch, gedeckte Parkierung	von 15'000	bis 18'000	BKP 1-5
- oberirdisch, geschlossene Parkierung	von 23'000	bis 28'000	BKP 1-5

[1] Quelle: Kostenfaktor Parkplätze in gemeinnützigen Wohnbauten, April 2019, Hrsg. Bundesamt für Wohnungswesen BWO in Grenchen, verfasst durch Metron AG in Brugg

- oberirdisch, ungedeckte Parkierung	von 11'500	bis 14'000	BKP 1-5

Aufgrund dieser Zusammenstellung bietet sich eine Mischrechnung (Durchschnitt) aus der oberen Bandbreite der verschiedenen Parkierungsarten als Mass für die hypothetischen Baukosten an, somit CHF 25'500 pro Abstellplatz.

Zur Festlegung der Grundstückskosten wird der durchschnittliche Landpreis für Wohnbauland in Reinach für das Jahr 2020 in der Höhe von CHF 2'135 pro m2 herbeigezogen[2]. Für einen Abstellplatz von 3m x 5m Fläche resultieren somit Grundstückskosten von CHF 32'025.

In der Summe ergeben sich folglich hypothetische Bau- und Grundstückskosten von CHF 57'525 pro Abstellplatz. Um den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren empfiehlt der Kanton, sich bei der Bemessungslogik an einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 1971[3] anzulehnen. Folglich wird nur ein Viertel dieser Kosten – somit CHF 15'000 (aufgerundet) – als Ersatzabgabe pro Abstellplatz festgelegt. Zum Vergleich: Dies entspricht in der Höhe z.B. der Ersatzabgabe der Gemeinde Binningen.

Um die Preisentwicklung zu berücksichtigen, wird die Ersatzabgabe indexiert und jährlich dem Schweizerischen Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für die Grossregion Nordwestschweiz angepasst, wobei die Ersatzabgabe von CHF 15'000 als Mindestbetrag festgelegt wird.

3.4. Zweckbindung

Dem kommunalen Recht übergeordnet gibt das RBG in § 107 Abs. 4 bereits vor, dass der Ertrag aus den Ersatzabgaben zweckgebunden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, zu verwenden ist.

3.5. Rückerstattung

Gemäss § 107 Abs. 4 RBG können Ersatzabgaben innert 5 Jahren zurückgefordert werden, wenn die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt werden. Diese übergeordnete Vorgabe soll im kommunalen Reglement aus Gerechtigkeitsgründen noch um zwei weitere Fälle ergänzt werden: Zum einen, wenn das bewilligte Bauvorhaben nicht realisiert wird oder die Baubewilligung erlischt und zum anderen, wenn das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

4. Konsequenzen

4.1. Finanzielle Folgen

Per Saldo 31.12.2020 sind CHF 28'000 im Ersatzabgabefonds bilanziert (vgl. jeweils Bilanz im Jahresbericht). Diese stammen aus dem eingangs erwähnten und bislang einzigen Abgabefall im Ortskern vor rund 20 Jahren.
Mit der Schaffung der neuen Rechtsgrundlage ist davon auszugehen, dass der Fonds in den kommenden Jahren wieder vermehrt gespiesen wird. Einlagen in und Entnahmen aus dem Fonds werden jeweils im Jahresbericht der Gemeinde in der Erfolgsrechnung aufgeführt.

[2] Quelle: Bodenpreisstatistik, Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft

[3] Bundesgerichtsentscheid BGE 97 | 792 vom 20. Oktober 1971

4.2. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Solange keine Rechtsgrundlage zur Erhebung bzw. Leistung einer Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze vorhanden ist, können im Prinzip diejenigen Baugesuche nicht bewilligt werden, die der Erstellungspflicht aus besagten Gründen (vgl. Kap. 3.1) nicht nachkommen können. Selbst dann nicht, wenn das Baugesuch ansonsten mit den übrigen Vorstellungen einer zielführenden kommunalen Stadtentwicklung gemäss SSP 6 kongruent wäre.

4.3. Laufende Änderung von § 106 RBG

Infolge einer Landratsmotion prüft der Regierungsrat BL gegenwärtig eine Änderung von § 106 RBG, welche den Gemeinden neu die Kompetenz zur Regelung des Parkierungsbedarfs (Mindestabstellplatzbedarf) übertragen soll, wenn sie dies denn möchten. Gemäss aktuellem Stand der entsprechenden Vernehmlassung[4] ist aber nicht davon auszugehen, dass die geplante Änderung von § 106 RBG im Widerspruch zum vorliegenden kommunalen Parkplatzersatzabgabereglement steht (massgebend ist der nicht tangierte § 107 RBG). Sollte sich dies infolge des Vernehmlassungsergebnisses wider Erwarten ändern, wären allenfalls nach der Einführung der neuen Gesetzgebung auf kantonaler Ebene justierende Anpassungen am kommunalen Parkplatzersatzabgabereglement notwendig.

Eine Ersatzabgabereglung bleibt aber unabhängig davon zweckmässig. Denn selbst wenn die Gemeinde Reinach zukünftig den Mindestabstellplatz selbst definieren kann, könnte es weiterhin Fälle geben, bei denen rechtliche oder tatsächliche Gründe die erforderlichen Abstellplätze verunmöglichen.

5. Antrag des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

://: 1. Der Einwohnerrat erlässt das Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (Parkplatzersatzabgabereglement).

Gemeinderat Reinach

Melchior Buchs	Stefan Haller
Gemeindepräsident	Geschäftsleiter

6. Beilagen

- Beilage 1: Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (14.09.2021)
- Beilage 2: Zusammenstellung relevanter Gesetzestexte für die ER-Vorlage 1238/2021 (14.09.2021)

[4] Vorlage an den Landrat «Gemeindeautonomie bei der Parkplatzerstellungspflicht». In Vernehmlassung geschickt vom Regierungsrat mit Schreiben vom 03.03.2021 und einer Vernehmlassungsfrist bis am 25.05.2021, vgl. https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen.

Gemeinde Reinach
Die Stadt vor der Stadt

Reglement

über die

Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze

(Parkplatzersatzabgabereglement)

14.09.2021

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich 3

B. Ersatzabgabe

§ 2 Abgabepflicht 3

§ 3 Bemessung 3

§ 4 Zweckbindung 3

§ 5 Rückerstattung 3

C. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkraftsetzung 4

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

[1]Dieses Reglement regelt die Modalitäten der Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze gemäss § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).[1]
[2]Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

B. Ersatzabgabe

§ 2 Abgabepflicht

[1]Kann die Erstellungspflicht für Abstellplätze nicht erfüllt werden, so hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten.
[2]Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.
[3]Die Bezahlung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

§ 3 Bemessung

[1]Die Ersatzabgabe für einen fehlenden Abstellplatz beträgt CHF 15'000.
[2]Dieser Betrag wird jährlich dem Schweizerischen Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für die Grossregion Nordwestschweiz angepasst (Baugewerbe total: Basis Oktober 2015 = 100 Punkte; Stand Oktober 2020 = 98.2 Indexpunkte).
[3]Der Betrag von CHF 15'000 gemäss Abs. 1 hiervor stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

§ 4 Zweckbindung

[1]Die Ersatzabgaben fliessen in einen Fonds[2] und sind zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
[2]Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Fondsverordnung.

§ 5 Rückerstattung

Die Ersatzabgaben können zinslos zurückgefordert werden, wenn:
a) die notwendigen Abstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden;
b) das bewilligte Bauvorhaben mit Abstellplatzbedarf nicht realisiert wird oder die Baubewilligung erlischt;
c) das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

---

[1] Siehe dazu §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08.01.1998, SGS 400

[2] Siehe dazu § 22 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14.02.2012, SGS 180.10

C. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Instanz des Kantons Basel-Landschaft in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 14.09.2021

Einwohnerrat Reinach BL

Urs Künti	Regula Fellmann
Einwohnerratspräsident	Sekretärin

Beilage 2 zur ER-Vorlage 1238/2021 vom 14.09.2021 betreffend Parkplatzersatzabgabereglement

---

Zusammenstellung relevanter Gesetztestexte:

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08.01.1998 (Stand 01.04.2020)

§ 106 Abstellplätze[1]

1 Die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, dürfen nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze ausgewiesen wird.
2 Die Abstellplätze können auf dem Grundstück selbst oder in unmittelbarer Nähe liegen.
3 Die Abstellplätze auf fremdem Boden sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese können nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde gelöscht werden.
4 Der Regierungsrat legt in der Verordnung den Normalabstellplatzbedarf fest und bestimmt, in welchen Fällen die Anzahl der Abstellplätze beschränkt werden kann.
5 Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt nach Anhören der Gemeinde Reduktionsfaktoren fest, wobei insbesondere die Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wird.

§ 107 Ersatzabgabe

1 Können die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde.
2 Die Gemeinde erlässt ein Ersatzabgabereglement.
3 Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe nach Massgabe des Ersatzabgabereglementes.
4 Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Ihr Ertrag ist zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Ersatzabgabe kann innert 5 Jahren zurückgefordert werden, wenn die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt werden.
5 Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor der Erteilung der Baubewilligung verlangen.

Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27.10.1998 (Stand 01.01.2019)

§ 70 Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas

1 Die Mindestzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder (Normalabstellplatzbedarf) bemisst sich gemäss Anhang.
2 In besonderen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde nach Anhören des Gemeinderates die Zahl der vorgeschriebenen Plätze herabsetzen.
2bis Im Rahmen von ordentlichen Quartierplänen kann die Gemeinde aufgrund eines Verkehrs- und Mobilitätsgutachtens für Wohneinheiten die Mindestzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge unabhängig von Anhang 1/S. 12 herabsetzen oder Höchstwerte festlegen. Dabei gelten folgende Kriterien:
a. Die Abstellplätze für Besucher dürfen nicht reduziert werden.
b. Eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr muss gegeben sein.

---

[1] Hinweis: Zu § 106 RBG ist derzeit eine Gesetzesänderung im Gange (Stand: Vernehmlassung vom 3.3. bis 25.5.2021).

c. Genügend Abstellplätze für Zweiräder sind vorzusehen.
d. Die Umsetzung des zur Parkplatzreduktion führenden Nutzungskonzepts ist in den Quartierplanvorschriften (Reglement, Quartierplanvertrag) sicherzustellen.
[3] Offene Abstellplätze sind nach Möglichkeit unversiegelt, das heisst wasserdurchlässig auszugestalten.
[4] Bei Verkaufsgeschäften mit einem gewichtigen Anteil an grossen, sperrigen oder schweren Gütern im Sortiment, wie insbesondere bei Möbelgeschäften, Bau- und Gartenfachmärkten ist das Resultat der Multiplikation der Reduktionsfaktoren R1 und R2 gemäss Anhang auf 0.5 anzuheben, sollte der errechnete Wert tiefer liegen. Der Wert von 0.5 beinhaltet eine Verschärfung nach Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14.02.2012 (Stand 01.01.2021)

§ 22 Fonds
[1] Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und sind gesondert auszuweisen.
[2] Als Fonds sind zu führen:
a. die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzraumbauten,
b. die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze,
c. die Mehrwertabgabe,
d. die Überschüsse aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.
[3] Die Gemeinden können durch Reglement weitere Fonds vorsehen. Deren mittel- oder unmittelbare Finanzierung durch Steuern ist unzulässig.

Reglement über zweckgebundene Fonds (Fondsreglement) vom 26.08.2002 (Stand 05.09.2012)

§ 12 Verordnung
Der Gemeinderat erlässt für jeden Fonds eine besondere Verordnung. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen der geltenden Finanzordnung des Gemeinderates delegieren.